

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Betriebssatzung:

### **§ 1**

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb) vom 11.11.2001 (MüABl. S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.02.2018 (MüABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zu den Aufgaben des AWM gehört auch der Erlass von Erlaubnissen auf Grundlage der Sondernutzungsrichtlinien und der Grünanlagensatzung und der Erlass von Gebührenbescheiden aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung und der Grünanlagengebührensatzung für das Aufstellen von Depotcontainern der Dualen Systeme.“

2. § 4 Absatz 3 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 1 Mio. Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 0,5 Mio. Euro erfordern.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.